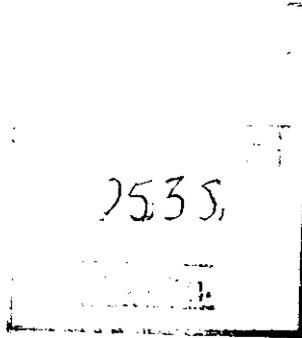


Städtetag NW · Postfach 510620 · 5000 Köln 51

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

19.04.1993/bc

Telefon (0221) 3771 0
Durchwahl: 3771 1 21
Telex 8882617
Telefax (0221) 377 1128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen 10/40-01/8

Umdruck-Nr. G 7024

Wahlrechtsänderungsgesetz
und

Art. II - Änderung des Kommunalwahlgesetzes -
des ersten Selbstverwaltungsentwicklungsgesetzes
sowie

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

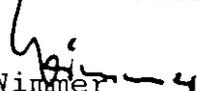
Ihr Schreiben vom 31.03.1993; Geschäftszeichen: I.1.D
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 1993
zum o. a. Betreff

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21. April 1993 zum
o. a. Betreff.

Unsere Stellungnahme fügen wir in der gewünschten Anzahl bei.

Mit freundlichen Grüßen


Wimmer

Anlage
Umdruck-Nr. G 7025

Deutscher Städtetag · Postfach 5106 20 · 5000 Köln 51

**Stellungnahme zum Fragenkatalog
für die öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen
am 21. April 1993**

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

15.04.1993/gf

Telefon (0221) 3771 0 21
Durchwahl 3771
Telex 8882617
Btx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen
10/40-01/8

Umdruck Nr.
G 7025

1. **Halten die kommunalen Spitzenverbände die in § 3 KWahlG vorgesehene Größe der Kreistage angesichts der Zuständigkeiten der Kreise für notwendig und zweckmäßig?**

Keine Stellungnahme

2. **Sind die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, daß am bisherigen Verhältnis der Direktmandate und Listenmandate bei der Kreistagswahl festgehalten werden sollte?**

Keine Stellungnahme

3. **Teilen die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung der Landesregierung, daß die Inkompatibilitätsvorschriften in § 13 KWahlG sich grundsätzlich bewährt haben und wegen der sich zum Teil "diametral entgegenstehenden Änderungswünsche" auf eine Änderung verzichtet werden sollte?
Oder halten Sie Neuregelungen für notwendig? Wenn ja, welche?**

Die Inkompatibilitätsvorschriften von § 13 KWahlG bedürfen der Weiterentwicklung.

Die Beschränkung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auf Beamte und Angestellte in Anknüpfung an Artikel 137 GG ist nach unserer Auffassung mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht mehr vereinbar. Die Rechtslage sollte somit dahingehend geändert werden, daß diese Regelung auch für Arbeiter Anwendung findet.

Des weiteren regen wir an, in § 13 Abs. 6 klarzustellen, daß eine "maßgebliche Beteiligung der Gemeinde, des Kreises oder des Zweckverbandes" sich nur auf sog. "unmittelbare Beteiligungen" beziehen soll. Bei mittelbaren Beteiligungen ist ein Konflikt zwischen Amt und Mandat unseres Erachtens nicht zu erwarten und zudem nicht eindeutig nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat auch ansonsten eine maßgebliche Beteiligung bei weniger als 50 von Hundert als unbedenklich erachtet.

In den Städten bestehen immer wieder Unklarheiten darüber, wie zu verfahren ist und welche Rechtsfolge eintritt, wenn während der Wahlperiode in der Person eines Ratsmitgliedes eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Sinne von § 13 Abs. 6 KWahlG entsteht. So kommt es des öfteren vor, daß Mandatsträger längere Zeit nach Eintritt des Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung an Beschlüssen mitwirken. Zugleich wird hierdurch die Bestellung eines Ersatzkandidaten (§ 45 KWahlG) verzögert. Nicht selten besteht, zudem wegen vorhandener knapper Mehrheiten, die Fallkonstellation, daß die Stimme des inkompatiblen Ratsmitgliedes für die Beschlußfassung entscheidend war. Den Städten stellt sich dann die Frage, welchen Einfluß dies auf die Wirksamkeit der Beschlußfassung hat.

Für den Fall des nachträglichen Mandatsverlustes wegen Unvereinbarkeit von Mandat und Amt (Beruf) enthält das Gesetz keine im Hinblick auf die Wählerbarkeithindernisse vergleichbare Regelung. Im Gegensatz dazu scheidet der Mandatsträger kraft Gesetzes aus. Den Verlust der Mitgliedschaft hat der Wahlleiter zusätzlich festzustellen. Über die Rechtswirksamkeit bisheriger Tätigkeit des Mandatsträgers ist überhaupt keine Regelung getroffen worden. Nach der Logik der gesetzlichen Konstruktion bedarf es einer solchen Regelung auch nicht, weil der Mandatsverlust kraft Gesetzes unmittelbar mit dem rechtswirksamen Eintritt in ein/einen mit dem Mandat unverträgliches(n) Amt oder Beruf erfolgt. Unklar ist jedoch, wann der rechtswirksame Eintritt des Mandatsverlustes erfolgt.

Erfahrungen in den Städten zeigen, daß die dargestellte Rechtslage offensichtlich nicht hinreichend erkennbar ist. Wir bitten um Klarstellung.

4. **Ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine Verlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die Wahlbriefe am Wahltag beim Gemeindedirektor eingegangen sein müssen, auf 17.00 Uhr (§ 26 Abs. 1 KWahlG) zweckmäßig?**

Die neue Regelung stellt tendentiell eine Angleichung an das Bundeswahlrecht dar. Hinsichtlich einer Umsetzung werden keine Hinderungsgründe gesehen.

5. **Sehen die kommunalen Spitzenverbände in der von der Landesregierung vorgesehenen Ergänzung des § 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG, wonach der Wahlberechtigte "am Wahltag seine Wohnung in diesem Stadtbezirk hat" eine Klarstellung, und halten Sie diese Ergänzung für zweckmäßig?**

Das Abstellen der Wahlberechtigung für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes auf die Wohnung des Wählers am Wahltag halten wir aus dem im folgenden aufgeführten Argumenten nicht für zweckmäßig:

- Die Neuregelung von § 46 a müßte dazu führen, daß Wahlberechtigte, die innerhalb des Stadtgebietes nach Erstellung des Wählerverzeichnisses umgezogen sind, für die Wahl zum Rat und für die Wahl zur Bezirksvertretung in unterschiedlichen Wählerverzeichnissen zu registrieren sind. Eine entsprechende Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen ist nämlich für die Wahl des Rates nicht vorgesehen.
- Nach jetziger Rechtslage wird für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen jeweils nur ein Wählerverzeichnis erstellt. Entsprechende Änderungen in der Kommunalwahlordnung, die notwendig wären, sind nicht vorgesehen.
- Als Folge des Vorschlages müßten Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag innerhalb des Stadtgebietes umgezogen sind, am Wahltag zwei Wahllokale aufsuchen. Das erscheint weder zweckmäßig noch zumutbar.
- Den Städten würden erhebliche zusätzliche Aufwendungen entstehen, da etwa 1 % der Wahlberechtigten in dem betroffenen Zeitraum innerhalb des Stadtgebietes umzieht. Alte Wahlbenachrichtigungskarten müßten eingezogen bzw. verändert werden, neue Wahlberechtigungskarten ausgestellt und rechtzeitig zugestellt werden.
- Zusammenfassend ist das Verfahren als bürgerunfreundlich, verwaltungsaufwendig und fehlerträchtig anzusehen.

6. **Welche Änderungen des Kommunalwahlgesetzes sind nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände erforderlich, um die gesetzlichen Vorschriften langjährig praktizierten - aber vom Gesetztext abweichenden Verfahrensvorschriften anzupassen?**

Die Wahlämter unserer Mitgliedstädte richten die Verfahrenswesen bei der Durchführung von Wahlen an den gesetzlichen und durch Verwaltungsvorschrift erlassenen Vorgaben aus. Insoweit sollen an dieser Stelle nur Hinweise gegeben werden, inwieweit gesetzliche Regelungen im Hinblick auf eine bessere Praktikabilität verändert werden sollten.

- Bereits in der Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium des Landes NW zum Wahlrechtsänderungsgesetz haben wir angeregt, daß Verwaltungsbehörde für die Entscheidung über

Widersprüche gegen die Auferlegung eines Wahlehrenamtes der Wahlleiter und nicht der Rat sein sollte. Erfahrungsgemäß ist eine Ablehnung von Widersprüchen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit durch den Rat nicht möglich. Wir bitten daher § 2 Abs. 5 KWahlG entsprechend zu ändern.

- Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG findet eine Nachwahl unter anderem statt, wenn ein vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit verliert (§ 12 Abs. 1 i.V. mit § 7). Aus unserer Sicht eröffnet diese Regelung im KWahlG Mißbrauchsmöglichkeiten. Durch ein abgestimmtes Umzugsverhalten von Wahlbewerbern könnten in erheblichem Umfang Nachwahlen erforderlich werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 21 Abs. 1 Nr. 2 so zu fassen, daß eine Nachwahl nur im Falle des Todes eines Kandidaten bzw. der Undurchführbarkeit der Wahl durchgeführt werden muß. Es erscheint uns als zufällig, daß in der Vergangenheit nur in relativ geringem Umfang Nachwahlen erforderlich geworden sind.

7. Eine Änderung der Wahlordnung ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt! Sehen die kommunalen Spitzenverbände hier Handlungsbedarf?

Zwischenzeitlich hat das Innenministerium NW einen Vorschlag zur Änderung der Kommunalwahlordnung vorgelegt. An dieser Stelle soll auf die darin getroffenen Regelungen nicht näher eingegangen werden, weil sie nicht Gegenstand dieser Anhörung sind. I.V. mit Frage 6 bitten wir jedoch um Berücksichtigung folgender Vorschläge.

- Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWO) muß bei der Auszählung der Stimmen jeder einzelne Stimmzettel vorgelesen werden. Diese Regelung ist wenig praxisgerecht, verzögert die Auszählungen erheblich und führt zu keiner zuverlässigeren Ermittlung des Wahlergebnisses. Wir schlagen daher vor, auf diese Regelung zu verzichten.
- Nach § 45 Abs. 5 KWO muß auf Antrag eines Wahlvorstandes die Auszählung wiederholt werden. Wir bitten klarzustellen, daß ein derartiger Antrag nur einmal gestellt werden darf.

8. Welchen Standpunkt nehmen die kommunalen Spitzenverbände zu einer Änderung des Kommunalwahlrechts ein, die das Kumulieren und Panaschieren einführt?

9. Halten die kommunalen Spitzenverbände eine Wahlrechtsänderung, die Kumulieren und Panaschieren eingeführt, für ein geeignetes Mittel, das Interesse der Bürger/innen an der Kommunalpolitik und an den Politiker/innen zu steigern (vgl. hierzu die Ergebnisse der Polis-Studie "Wahrnehmung der Kommunalpolitik in NRW", insbesondere Punkt 4 und 5)?

Die Stellungnahme zu weitreichenden kommunalwahlrechtlichen und damit auch verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen bedarf der eingehenden Erörterung in unseren Entscheidungsgremien. Wegen der Kürze der Zeit, die für die Stellungnahme zur Verfügung stand, war eine abschließende Beratung nicht mehr möglich. Die im folgenden (bis einschließlich Frage 16) aufgeführten Positionen sind daher nur als vorläufige Auffassung der Geschäftsstelle des Städtetages NW zu verstehen.

Grundsätzlich hat sich das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht bewährt. So ist beispielsweise nicht erkennbar, daß in NRW die Wahlbeteiligung deutlich von der Wahlbeteiligung in Ländern abweicht, in denen Verfahren des Kumulierens und Panaschierens eingeführt worden sind. Die Wahlbeteiligung hängt vielmehr von politischen Traditionen und örtlichen Gegebenheiten ab.

Der Übergang vom bisher angewandten Kommunalwahlsystem zu einem Wahlsystem, daß sich am Wahlrecht der Länder Niedersachsen, Hessen Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Bayern orientiert, stellt eine grundsätzliche Änderung in den Partizipationsmöglichkeiten der Bürger dar. Angesichts der derzeitigen politischen Verhältnisse, die in der Presse und auch in der Fachliteratur mit dem Begriff "Politikverdrossenheit" beschrieben werden, ist die Einführung des Kumulierens und Panaschierens geeignet, dem Bürger ein größeres Mitspracherecht einzuräumen. Dabei ist zu bedenken, daß das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht für die Wähler und Wählerinnen überschaubar ist, und im Gegensatz dazu bei der Einführung von anderen Wahlmodi höhere Anforderungen gestellt werden. Der Bürger hat sich wesentlich differenzierter zu entscheiden. Für die Parteien und Wählergruppen, die sich an den Kommunalwahlen beteiligen, ergeben sich weniger gravierende Änderungen als zunächst erwartet werden kann. Im Hinblick auf die Erzielung eines guten Wahlergebnisses werden sie Listenvorschläge einreichen müssen, die den Wählerwillen in gewisser Weise antizipieren. Der Wahlkampf wird nicht nur zwischen den Parteien und Wählergruppen geführt werden müssen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, sondern auch zwischen den Kandidaten der einzelnen Listen. Dies sollte als Element der Belebung der politischen Kultur insgesamt betrachtet werden.

Die Einführung von Elementen des Kumulierens und/oder Panaschierens in NRW muß auf die Gemeindestruktur zugeschnitten ausgestaltet werden.

10. **Mit welchem Wahlverfahren kann der Einfluß der Wähler daraufhin gestärkt werden, welcher Listenkandidat tatsächlich ein Mandat erhält?**

Das derzeit in Nordrhein-Westfalen angewandte Wahlsystem hat als Element die Mehrheitswahl für den Direktkandidaten des jeweiligen Wahlkreises und das Prinzip der Verhältniswahl

für die weiteren aus den Listen in den Rat gewählten Personen. Die Komponente der Mehrheitswahl stellt die Umsetzung des unmittelbaren Bürgerwillens dar. Die Wählerinnen und Wähler haben aber keine Möglichkeit, Einfluß auf die Reihenfolge der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Bewerber zu nehmen. Die Einführung von mehreren Stimmen trägt das Element der Mehrheitswahl in die einzelnen Listenvorschläge hinein. Dabei darf nicht verkannt werden, daß es sich bei den süddeutschen Wahlsystemen vom Prinzip um Verhältniswahlsysteme handelt. Das heißt, die Sitzverteilung auf die einzelnen Listen erfolgt in gleicher Art und Weise wie nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht. Das Kumulieren und Panaschieren wirkt unmittelbar auf die Rangfolge der Kandidaten einer Liste sowie auf die Verteilung der Sitze im Rat und stärkt damit den Einfluß der Wähler.

11. **An welchen Zielen und Kriterien sollte sich ein solches Wahlrecht orientieren? Welches System und welcher Auszählmodus würde diesen Zielen und Kriterien am besten gerecht?**

Die Einführung des Prinzips des Kumulierens und Panaschierens verlagert in Teilen die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf den einzelnen Listen von den Parteien und Wählergruppen auf die Wähler. Soweit eine stärkere Partizipation und damit auch Identifikation der Bürger mit den Ratsmitgliedern erwünscht ist, sind die süddeutschen Wahlmodi geeignet. Erfahrungen zeigen, daß eine stärkere Auseinandersetzung zwischen den innerörtlich kandidierenden Personen und den Wählern und Wählerinnen stattfindet. Dies bedingt allein die Tatsache, daß weniger Listen gewählt werden, sondern einzelne Persönlichkeiten, die kandidieren. Grundsätzlich wäre somit die bayerische bzw. baden-württembergische Variante eine denkbare Alternative zum jetzigen Wahlsystem. Das Prinzip der unechten Teilortswahl (Baden-Württemberg) hat sich aber in der Praxis weniger bewährt. Insoweit müßte ein Verfahren gewählt werden, daß auch die Repräsentanz von Vertretern einzelner Ortsteile in den Räten sicherstellt. Das niedersächsische Wahlsystem bietet durch die Einrichtung von sog. Wahlbereichen (Wahlkeise) eine Möglichkeit. Am Prinzip der Dominanz des Verhältniswahlrechts gegenüber dem Mehrheitswahlrecht sollte festgehalten werden. Die spezifische Gemeindestruktur Nordrhein-Westfalens bedingt allerdings Änderungen im Verfahren. Hierauf wird unter Frage 15 näher eingegangen.

12. **Welche Stärken und welche Schwächen hat ein Wahlsystem, das "Kumulieren und Panaschieren" vorsieht im Vergleich zu dem jetzt in Nordrhein-Westfalen geltenden Wahlrecht?**

Die Akzeptanz des Kumulierens und Panaschierens ist außerordentlich hoch. Über 50% der Stimmzettel weisen entsprechende Veränderungen der vorgedruckten Listen auf. Daran ist zu erkennen, daß dieser Wahlmodus eine angemessene differenzierte Stimmabgabe (Votum) für die Bürger und Bürgerinnen ermöglicht.

In den betroffenen Ländern wird der Einfluß des Kumulierens und Panaschierens auf das passive Wahlrecht, d.h. auf die Bereitschaft sich als Kandidat aufstellen zu lassen, durchgehend als förderlich erachtet. Die Kandidaten erfahren persönlich ein unmittelbares Votum durch ihre Wählerschaft. Das stärkt die Bereitschaft, zu kandidieren. Bei der Aufstellung der Listen müssen allerdings mehr Kandidaten seitens der Parteien benannt werden, weil ansonsten beim Wählen eines unveränderten Listenvorschlages Stimmanteile verloren gehen können.

Die Rangfolge der Kandidaten auf der Liste ist von den Parteien zweckmäßigerweise so zu gestalten, daß sie weitgehend dem Wählerwillen entspricht. "Nicht konsensfähige" Kandidaten vermindern die Wahlchancen der Partei. Der Wahlkampf findet teilweise auch zwischen Kandidaten einer Partei statt. Das zwingt jeden einzelnen Bewerber, sich zu profilieren.

Welche politischen und sozialen Gruppen von diesem Wahlmodus am meisten profitieren kann anhand der vorliegenden Wahlergebnisse nicht eindeutig festgestellt werden. Erfahrungsgemäß wählen die Bürger und Bürgerrinnen jeweils innerhalb ihres sozialen Milieus und auch hinsichtlich der Ansässigkeit der Kandidaten aus. Gleichwohl haben Fachleute - soweit sie entsprechend bekannt sind - und auch Seiteneinsteiger durchaus Chancen in die oberen Ränge der Listen gewählt zu werden. So wird regelmäßig berichtet, daß einzelne Kandidaten von scheinbar aussichtslosen Listenplätzen in die Räte hineingewählt werden. Für die Wähler wird damit deutlich, daß ihre Partizipation an der Wahl konkrete Auswirkungen hat. Kandidaten bestimmter Berufsgruppen, die sozial besonders anerkannt sind, dürften bessere Wahlchancen haben.

Die nicht parteigebundenen, gleichwohl aber organisationsfähigen "pressure-groups" können durch gezielte Wahlempfehlungen an Einfluß gewinnen. Durch eine Beschränkung auf das Kumulieren von max. 3 Stimmen bei einem Kandidaten kann dieser Einfluß begrenzt werden.

13. **In welchem Bundesland werden die Wahlverfahren "Kumulieren und Panaschieren" oder ähnliche angewandt? In welcher Art wird der Einfluß des Wählers gestärkt? Wie schätzen Sie die Schwierigkeit der Handhabung durch den Wähler ein?**

Verfahren des Kumulierens und Panaschierens werden seit langem in Baden-Württemberg (BW) und Bayern (Bay) praktiziert. In jüngerer Vergangenheit sind entsprechende Regeln in Rheinland-Pfalz (RP), Niedersachsen (Nds) und Hessen (Hess) eingeführt worden. In Nds haben die Wähler drei Stimmen. In allen übrigen Ländern bestimmt sich die Stimmenzahl nach der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder. In allen genannten Ländern wird das Kumulieren und Panaschieren zugelassen, mit Ausnahme von Hessen, wo den Wählern und Wählerinnen nur die Möglichkeit des Panaschierens eingeräumt wird. Hinsichtlich des Panaschierens gibt es keine Beschränkungen. Das Kumulieren wird grundsätzlich auf die Häufung

von drei Stimmen beschränkt. In RP und Bay gibt es als Besonderheit sog. Heilungsregelungen, für Stimmzettel, die zwar formal zu viele Stimmen enthalten, bei denen aber ein offensichtlicher Fehler des Wählers erkennbar ist. Seitens der Wahlvorstände bzw. Wahlämtern werden diese Stimmzettel korrigiert.

Der Einfluß der Wählerinnen und Wähler wird in mehrfacher Hinsicht gestärkt. Durch die größere Zahl der zu vergebenden Stimmen ist eine differenziertere Wahlentscheidung möglich. Durch die Möglichkeit des Panaschierens können die Stimmen mehreren Parteien mit unterschiedlicher Gewichtung gegeben werden. Innerhalb der vorgegebenen Listen ermöglicht das Auswählen von Kandidaten und die Häufung von Stimmen eine Veränderung in der Rangfolge innerhalb der Listen. Die Wähler und Wählerinnen partizipieren insoweit stärker an der Gestaltung der Zusammensetzung der Räte.

Grundsätzlich bereitet die Stimmabgabe in Süddeutschland keine Schwierigkeiten. Die Zahl der Ungültigen- bzw. Fehlstimmen - das sind nicht vergebene Stimmen - liegt jedoch höher als bei Wahlen bei denen keine Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens besteht. Mit der Zahl der zu vergebenden Stimmen und der Anwendung des Panaschierens und Kumulierens steigt die Fehlerträchtigkeit. In Baden-Württemberg wird deshalb der Stimmzettel bis zu 4 Wochen vor dem Wahltag den Wahlberechtigten zugestellt, damit sich die Wählerinnen und Wähler orientieren können.

14. **Gibt es Möglichkeiten, das Wahlverfahren "Kumulieren und Panaschieren" zu vereinfachen?**

Bereits bei der Beantwortung der voranstehenden Fragen ist auf Probleme aufmerksam gemacht worden, die sich speziell in NRW ergeben dürfen. Es ist daher erforderlich, die bisher praktizierten Verfahren auf nordrhein-westfälische Verhältnisse zuzuschneiden.

Erfahrungen in den Süddeutschen Ländern zeigen, daß mit steigender Gemeindegröße und damit einer steigenden Zahl von zu wählenden Ratsmitgliedern die Probleme bei der Durchführung aber auch beim Wähler erheblich ansteigen. Die großstädtische Struktur in NRW (Durchschnittl. 50 000 Einwohner je Gemeinde) und die damit verbundene große Zahl an Ratsmitgliedern verlangt nach einer Reduzierung der Wahlmöglichkeiten für den Bürger.

Bei einer möglichen Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts in NRW sollten daher Verfahren eingeführt werden, die es dem Bürger in angemessener Zeit erlauben, seine Wahlentscheidung qualifiziert zu treffen. Das "Heilen" von Stimmen ist aufwendig und bedarf daher einer genaueren Prüfung.

15. **Welche Regelungen müßte ein auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittenes Wahlrecht treffen, das "Kumulieren und Panaschieren" vorsieht?**

Die im folgenden skizzierten Vorschläge bedürfen der Abstimmung in unseren Entscheidungsgremien und stehen daher unter diesem Vorbehalt.

Das auf NRW zugeschnittene Kommunalwahlrecht sollte, wenn man sich an süddeutschen Vorbildern orientiert, ein Kumulieren und Panaschieren vorsehen.

Angesichts der Größe der Räte in NRW sollte den Wählerinnen und Wählern nicht die gleiche Zahl an Stimmen wie Ratsmitglieder zu wählen sind, gegeben werden. Dies kann dadurch erreicht werden, daß, entsprechend dem niedersächsischen Modell, sog. Wahlbereiche geschaffen werden, wobei innerhalb jedes Wahlbereichs (z.B. Stadtteils) nur die Zahl an Ratsmitglieder gewählt wird, die dieser in den Rat entsendet.

Das in Süddeutschland entstehende Problem der Repräsentanz der einzelnen Ortsteile in den Stadt- und Gemeinderäten würde damit gelöst.

Alternativ zur Einführung von Wahlbereichen könnte eine Reduzierung der Zahl der Stimmen je Wähler in Betracht gezogen werden. Eine Beschränkung auf lediglich drei Stimmen, wie in Niedersachsen, würde die Abgabe eines differenzierten Wähler-votums in nicht notwendiger Weise einschränken.

Die Konsequenz aus der Einführung dieses Wahlsystems wären hohe Kosten bei den Wahlämtern, sowie ein späteres Vorliegen des Endergebnisses.

16. **Wie werden die Vorschläge im Gesetzentwurf der F.D.P.Fraktion zur Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens bewertet?**

Siehe Stellungnahme zur Frage 15

17. **Verzicht auf die Verwendung von Wahlumschlägen**

- a) **Sind durch die zeitgleich stattfindende Kommunal- und Bundestagswahl 1994 Probleme durch die unterschiedliche Behandlung der Wahlunterlagen zu befürchten?**

Durch den Verzicht auf die Verwendung von Wahlumschlägen werden keine zusätzlichen Probleme bei gleichzeitiger Wahl der Stadträte und des Bundestages erwartet. Der Verzicht auf die Umschläge hilft Fehler bei den Wahlberechtigten zu vermeiden, vereinfacht die Auszählung und reduziert die Kosten.

- b) **Gibt es vergleichbare Erfahrungen aus anderen Bundesländern?**

Der Geschäftsstelle liegen hierzu keine Erfahrungen vor.

- c) **Wie können die erwarteten Probleme unter Aufrechterhaltung des Zieles Kosten- und Zeitersparnis vermieden werden?**

Grundsätzlich hat sich der Städtetag für eine Abschaffung der Wahlumschläge ausgesprochen. Nach Möglichkeit sollte erreicht werden, daß auch auf eine entsprechende Regelung im Bundeswahlgesetz eingeführt wird.

18. **Anzahl der Vertreter der Gemeinden und Kreise**

- a) **Werden die Rechte der kleinen Fraktionen durch die Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Vertreter übermäßig beeinflußt?**

Von einer übermäßigen Beeinträchtigung der Rechte kleiner Fraktionen kann bei unseren Mitgliedstädten nicht ausgegangen werden, da die Zahl der Ratsmitglieder eine ausreichende Größe hat.

- b) **Ist es möglich, daß kleineren Fraktionen der Fraktionsstatus verloren geht?**

Grundsätzlich besteht die in der Fragestellung angesprochene Möglichkeit, es liegt jedoch in der Ausgestaltung der Gemeindeordnung NW bzw. der Geschäftsordnung des jeweiligen Rates hier Vorsorge zu treffen.

- c) **Welche Gründe sprechen für die Verkleinerung der Vertretergremien?**

Als positive Gründe können ausschließlich Kostenersparnisse angeführt werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die durch ein Ratsmitglied repräsentierten Bürger zunimmt, und sich die Belastung der einzelnen Mitglieder durch eine verstärkte Arbeit in Ausschüssen vergrößert.

- d) **Teilen die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung der Landesregierung, daß es "im Einzelfall zweckmäßig erscheinen" kann, die Zahl der Vertreterinnen in den Räten zu verringern (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes zum Wahlrechtsänderungsgesetz, zu § 3 Abs. 2 und 3 KWahlG)?**

Die Regelung, daß dies auf freiwilliger Basis geschehen kann, wird begrüßt. Auswirkungen sind erst für die nächste Wahlperiode zu erwarten.

- e) Falls Frage "Buchstabe d" positiv beantwortet wird:
Woraus ergibt sich diese Zweckmäßigkeit?

Die Zweckmäßigkeit ergibt sich alleine aus Kostengründen.

- f) Falls Frage "Buchstabe d" positiv beantwortet wird:
Wie kann verhindert werden, daß eine Ratsmehrheit eine
Verkleinerung des Rates nur deshalb durchsetzt, damit
Vertreter kleinerer Parteien den Fraktionsstatus ver-
lieren?

Durch Einführung einer qualifizierten Mehrheit für einen
diesbezüglichen Beschluß kann verhindert werden, daß
Beschlüsse unter der in der Frage genannten Zielsetzung
gefaßt werden. Im übrigen verweisen wir auf die Antwort
zur Frage b).

19. **Wie wird die Direktwahlmöglichkeit des Ober-/Bürgermeisters
bewertet?**
20. **Welche wahlrechtlichen Regelungen wären in NRW im Hinblick
auf eine Urwahl des Bürgermeisters oder Landtages zu tref-
fen?**

In den Entscheidungsgremien des Städtetages NRW gilt die
Regel einer qualifizierten Mehrheit für derartige Beschlüs-
se. Diese ist derzeit nicht erreichbar. Eine Aussage ist
deshalb nicht möglich.

21. **Wie wird die im Gesetzentwurf der F.D.P.Fraktion vorgeschla-
gene Umstellung des Auszählverfahrens vom d'Hondtschen
System auf das System Hare/Niemeyer
beurteilt?**

Das Verfahren des Systems Hare/Niemeyer führt dazu, daß
größere Parteien im Vergleich zum System d'Hondt in wenigen
Ausnahmefällen keine zusätzlichen Sitze erhalten.